Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Bereich "Heinrichsthal-Ost"



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Bereich "Heinrichsthal-Ost"

Auftraggeber:

LOTH Städtebau und Stadtplanung Marburger Tor 4–6 57072 Siegen

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2404

Warstein-Hirschberg, November 2023

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

AbbildungsverzeichnisII Tabellenverzeichnis II 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung......1 Rechtliche Grundlagen und Methodik2 2.0 Vorhabensbeschreibung......6 3.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet8 4.0 5.0 6.0 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens11 6.2 6.2.1 Ortsbegehung 11 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen 6.2.3 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"......17 6.3 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten......20 6.3.2 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten......21 6.4

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis Lage des Plangebietes1 Abb. 1 Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan......6 Abb. 3 Abb. 4 Abb. 5 Gebäude an der Landesstraße 743.9 Abb. 6 Abb. 7 Gebäude im südlichen Plangebietsbereich......9 Plateau mit Waldbereich im Hintergrund......9 Abb. 8 Abb. 9 Grünland im Plangebiet......9 Abb. 10 Abb. 11 Abb. 12 Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete......14 Lage der Biotopkatasterflächen......15 Abb. 14 Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen17 Abb. 16 **Tabellenverzeichnis** Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen......11 Tab. 2 Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten......21

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich "Heinrichsthal-Ost" wird notwendig, da die gewünschte flächenbezogene Entwicklung aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan nicht zu entwickeln ist.

Anlass bildet die Umnutzung eines Bürogebäudes hin zu einer Wohnnutzung, welche im derzeitigen Gewerbegebiet nicht möglich ist. Da der Bereich südlich der Heinrichsthaler Straße insgesamt nicht mehr der Art eines Gewerbegebietes entspricht, kann die Fläche zukünftig als Mischgebiet ausgewiesen werden. Gleichzeitig liegen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht entwickelte Wohnbauflächenreserven, welche in diesem Zuge zurückgenommen und als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt und somit ihrer tatsächlichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der ca. 15 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist östlich am Ortsausgang von Heinrichsthal gelegen. Der Änderungsbereich erstreckt sich, beginnend an den Flächen südlich der Ruhr, über das ehemalige Postgebäude und weiter südlich entlang der Straße "Schieferberg".

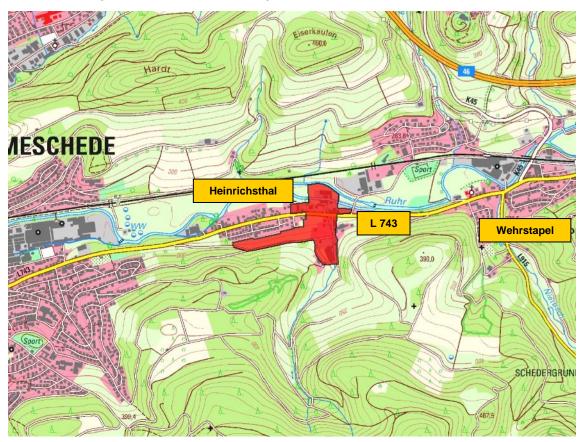


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten" (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

"Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden" (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

"Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt" (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff "planungsrelevante Arten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen im Bereich Heinrichsthal, um zum einen die Wohnnutzung in einem ehemaligen Bürogebäude zu ermöglichen und zum anderen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1975 der aktuellen, tatsächlichen Nutzung anzupassen, auch im Sinne des Wohnbauflächenmanagements.

Die zurückgenommenen Wohnbauflächenreserven in Heinrichsthal können anschließend an anderer Stelle im Stadtgebiet von Meschede realisiert werden (LOTH 2023).





Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2023

Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Darstellung der Grundstücke nördlich der Heinrichsthaler Straße einheitlich und gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung als Gewerbegebiet. Die Grundstücke Flur 007, Flurstück 59, 263, 273 und Flur 009, Flurstück 487, welche an die Ruhr angrenzen, werden als Fläche für die Landwirtschaft gesichert.

Das südliche Gewerbegebiet wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung von einer Mischung aus Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben als Mischgebiet festgesetzt. Lediglich das Flurstück 370 wird aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung als Fläche für Forstwirtschaft festgelegt.

Um einen Übergang zur Wohnbebauung des Ortsteils Heinrichsthal zu sichern, werden die Flächen, die als Wohnbauflächen dargestellt, aber nicht entwickelt wurden, als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (LOTH 2023).

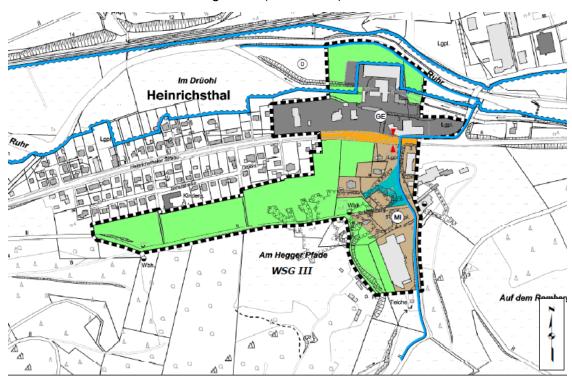




Abb. 3 Darstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: KREIS- UND HOCH-SCHULSTADT MESCHEDE 2023

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Bereich der Ortschaft Heinrichsthal und beginnt im Norden unmittelbar südlich der Ruhr und reicht im Süden bis an die Offenland- und Waldflächen oberhalb von Heinrichsthal.

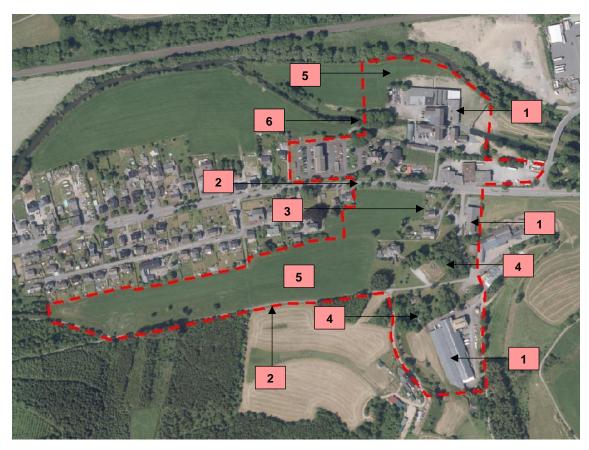


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = Gebäude4 = Gehölze, Wald2 = (Teil-)versiegelte Flächen5 = Grünland3 = Gärten6 = Fließgewässer

7 = Vegetationsarme oder -freie Biotope

Das Plangebiet umfasst im nördlichen Bereich zunächst eine Grünlandfläche an der Ruhr und ein Nebengewässer der Ruhr sowie teils begleitende Gehölzbestände. Hier befinden sich auch Gewerbebetriebe mit Gebäuden und Nebenanlagen. Zudem verläuft die Landesstraße 743 mit teils begleitenden Banketten und Straßenbäumen durch das Plangebiet. Die südlich der L 743 gelegenen Flächen umfassen größere Grünlandflächen, in die teilweise Gehölze und auch ein Birkenbestand integriert sind. Zudem befinden sich im Süden des Plangebietes auch Gebäude, die von Grünflächen umgeben werden. Im Bereich einer kleinen Waldfläche liegt eine ehemalige Bergbauhalde, die in einem Plateau endet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Straße mit Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 6 Gebäude an der Landesstraße 743.



Abb. 7 Gebäude im südlichen Plangebietsbereich.



Abb. 8 Plateau mit Waldbereich im Hintergrund.



Abb. 9 Straße "Schieferberg"



Abb. 10 Grünland im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt eine Änderung der Darstellung von Wohnbauflächen und Gewerbegebiet in ein Mischgebiet sowie Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft einher.

Konkret vorgesehen ist die Umnutzung eines Bürogebäudes hin zu einer Wohnnutzung. Die weiteren Flächen im Änderungsbereich sollen in ihrem derzeitigen Bestand gesichert werden.

Die Wirkungen beziehen sich daher auf die Weiternutzung der bestehenden Gewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Betriebe sowie der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Mögliche langfristige bauliche Erweiterungen ergeben sich über die Umnutzung des Bürogebäudes hinaus nicht.

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle			
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 21. Februar 2023			
Auswertung der Landschaftsinfor- mationssammlung LINFOS Nord- rhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent			
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B):			
Auswertung des Fachinformations- systems "Geschütze Arten in Nord- rhein-Westfalen" (FIS)	https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152			
	https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154			

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 21. Februar 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 8 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Bei den Gebäuden im Plangebiet handelt es sich einerseits um gewerblich genutzte Bauten, teilweise jedoch auch um ältere Bestandsgebäude. Grundsätzlich ist aufgrund der Vielzahl der Gebäude innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen, dass sich in Öffnungen und Spalten oder auch im Übergang zu Dachbereichen potenzielle Quartiere, insbesondere für Fledermäuse, befinden.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. In den Birken im Plangebiet wurden jedoch zwei Nestern kartiert, bei denen es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Elsternester handelt. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)-Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.





Abb. 11 Birke mit Nest.

Abb. 12 Nest in einer Birke.

Die Offenlandflächen werden intensiv bewirtschaftet, weshalb hier eine Eignung als Fortpflanzungshabitat eingeschränkt ist. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Grundsätzlich ist aufgrund der derzeit zulässigen Nutzung von akustischen und optischen Störwirkungen in Teilbereichen des Plangebietes auszugehen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt im westlichen Bereich dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede
- LSG-4615-0010 = Ortsrandlagen östlich Heinrichsthal
- LSG-4615-0029 = LSG Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg
- LSG-4615-0037 = LSG Talraum der Surbecke südlich Heinrichsthal

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

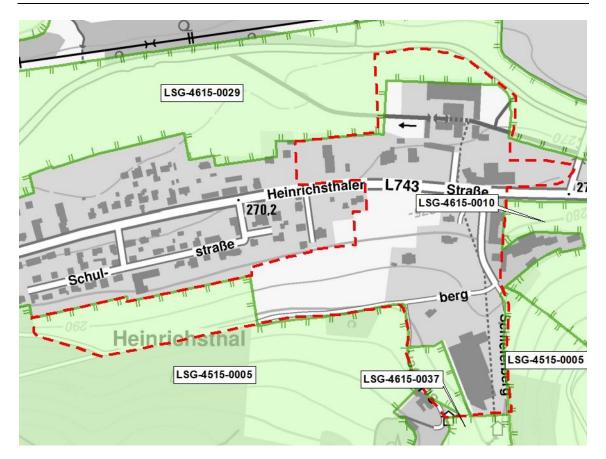


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4515-0005 = LSG Meschede

LSG-4615-0010 = Ortsrandlagen östlich Heinrichsthal

LSG-4615-0029 = LSG Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg

LSG-4615-0037 = LSG Talraum der Surbecke südlich Heinrichsthal

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4615-002 = Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede
- BK-4615-114 = Surmecke-Tal südlich Meschede-Heinrichsthal
- BK-4615-197 = Fels am Westhang des Krähenberges

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

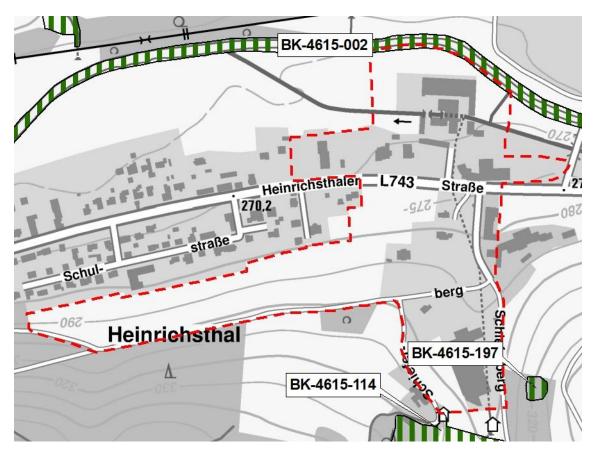


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4615-002 = Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede

BK-4615-114 = Surmecke-Tal südlich Meschede-Heinrichsthal

BK-4615-197 = Fels am Westhang des Krähenberges

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befindet sich randlich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4615-329-9 = Fels am Westhang des Krähenberges
- BT-4615-395-9 = Ruhrabschnitt zwischen Meschede und Heinrichsthal (LANUV 2023A).

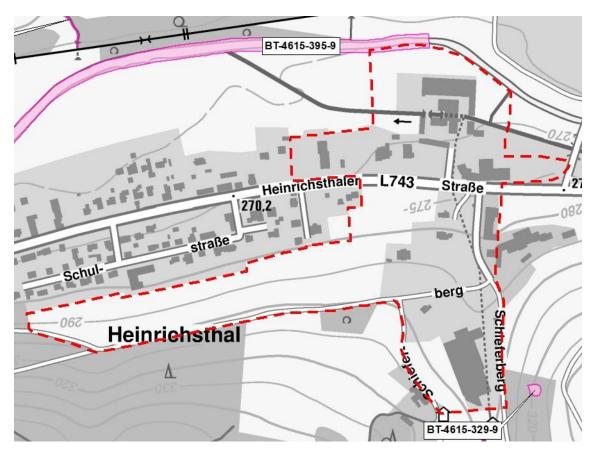


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4615-329-9 = Fels am Westhang des Krähenberges BT-4615-395-9 = Ruhrabschnitt zwischen Meschede und Heinrichsthal

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4614-014 = Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösingen, Ergänzungsflächen
- VB-A-4615-011 = Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter und Raubwürger gegeben (LANUV 2023A).

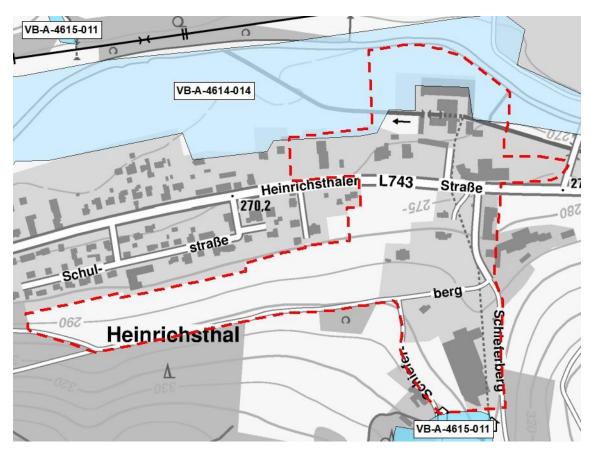


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4614-014 = Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösingen, Ergänzungsflächen

VB-A-4615-011 = Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet liegt im Bereich der Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4615 "Meschede". Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten, 34 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B und C).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 "Meschede" (Quadrant 2 und 4) (LANUV 2023B und c) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewäs- ser	Kleinge- hölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetati- onsarme oder -freie Biotope	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	
Säugetiere	•									
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	Na		(Na)	FoRu	(Na)	
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!		
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	
Vögel	Vögel									
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu					
Bluthänfling	N/B	U			FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G		FoRu!			(Na)			
Feldlerche	N/B	U-							FoRu!	
Feldschwirl	N/B	U		(FoRu)	FoRu				(FoRu)	
Feldsperling	N/B	U	(Na)		(Na)		Na	FoRu	Na	
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	
Girlitz	N/B	U					FoRu!, Na			
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)		Na		Na	
Grauspecht	N/B	S	Na						(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu), Na		Na		(Na)	
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		Na		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)				Na	
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)			Na	FoRu!	(Na)	
Mittelspecht	N/B	G	Na							
Neuntöter	N/B	G-			FoRu!				(Na)	
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)		FoRu				(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)		Na	FoRu!	Na	
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)						(Na)	

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewäs- ser	Kleinge- hölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetati- onsarme oder -freie Biotope	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)				Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na		(Na)				(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na					
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu), Na		Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)						(Na)
Star	N/B	U					Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G			(FoRu)		Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		FoRu		(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G	Na					(FoRu)	(Na)
Wachtel	N/B	U							(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na		Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!						
Waldohreule	N/B	U	Na		Na		Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!		(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na				(Na)
Amphibien									
Geburtshelferkröte	N	S	Ru	(FoRu)		Ru	(Ru)	(Ru)	(Ru)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis "Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis "Rast/Wintervorkommen" ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt findet eine formale Umnutzung des Plangebietes mit Darstellung eines Gewerbegebietes, eines Mischgebietes sowie von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft statt. Durch den überwiegenden Erhalt und die Rücknahme von Wohnbau- und Gewerbeflächen werden voraussichtlich keine Wirkungen entstehen. Mögliche Auswirkungen konkreter Umbaumaßnahmen (Wohngebäude in jetzigem Bürogebäude) sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die oben genannten Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4615 "Meschede" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten, 34 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt

(LANUV 2023B und C). Die in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten Arten werden auch für das Messtischblatt aufgeführt.

Für die gelisteten Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch drei Fledermausarten, acht Vogelarten und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung **Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Er Verbot BN § 44 Ab	Kon- flikt- art					
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
Säugetiere									
Fransenfledermaus	FIS: N	keine				nein			
Kleine Bartfledermaus	FIS: N	keine				nein			
Zwergfledermaus	FIS: N	keine				nein			
Vögel									
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein			
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein			
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein			
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein			
Star	FIS: N/B	keine				nein			
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein			
Uhu	FIS: N/B	keine				nein			
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein			
Amphibien									
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein			

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöcher als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Die Kleine Bartfledermaus ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Fledermausarten voraussichtlich ausgeschlossen:

Fransenfledermaus

Zwergfledermaus

Kleine Bartfledermaus

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren

werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Fledermausarten voraussichtlich ausgeschlossen:

Mehlschwalbe

Turmfalke

Rauchschwalbe

<u>Felsenbrüter</u>

Der **Uhu** gilt als Besiedler von Steinbrüchen. Allerdings ist der Uhu mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt.

Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Uhu

<u>Höhlenbrüter</u>

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte

Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Vogelarten voraussichtlich ausgeschlossen:

Feldsperling

Star

Gartenrotschwanz

Waldkauz

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Amphibienart voraussichtlich ausgeschlossen:

Geburtshelferkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich "Heinrichsthal-Ost" wird notwendig, da die gewünschte flächenbezogene Entwicklung aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan nicht zu entwickeln ist.

Anlass bildet die Umnutzung eines Bürogebäudes hin zu einer Wohnnutzung, welche im derzeitigen Gewerbegebiet nicht möglich ist. Da der Bereich südlich der Heinrichsthaler Straße insgesamt nicht mehr der Art eines Gewerbegebietes entspricht, kann die Fläche zukünftig als Mischgebiet ausgewiesen werden. Gleichzeitig liegen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht entwickelte Wohnbauflächenreserven, welche in diesem Zuge zurückgenommen und als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt und somit ihrer tatsächlichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der ca. 15 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist östlich am Ortsausgang von Heinrichsthal gelegen. Der Änderungsbereich erstreckt sich, beginnend an den Flächen südlich der Ruhr, über das ehemalige Postgebäude und weiter südlich entlang der Straße "Schieferberg".

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich der Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4615 "Meschede". Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden 38 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten, 34 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 21. Februar 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Unter-

Zusammenfassung

suchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen und -umbauten).

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, November 2023

Mestorcem

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023): 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich "Heinrichsthal-Ost". Stand 17.08.2023. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 20.02.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152 (letzter Zugriff am 23.02.2023).
- LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154 (letzter Zugriff am 23.02.2023).
- LOTH (2023): Loth Städtebau + Stadtplanung. Begründung (Teil A) zur 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Bereich: "Heinrichsthal-Ost". Kreisund Hochschulstadt Meschede. Stand: 08.11.2023. Ausfertigung für den Feststellungsbeschluss. Siegen.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, III 4 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.